

65. Form der letztwilligen Verfügungen solcher Personen, die nur ihren Namen schreiben, sonst aber weder schreiben noch lesen können.

IV. Civilsenat. Ur. v. 1. Oktober 1896 i. S. L. (Bekl.) w. F. (Bl.).  
Rep. IV. 82/96.

I. Landgericht Essen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Aus den Gründen:

... „Der Berufungsrichter hat auf Grund des Beweisergebnisses einwandfrei festgestellt, der Erblasser D. L. habe zur Zeit der Errichtung des Testaments nur seinen Namen schreiben, im übrigen aber deutsche Schrift weder schreiben noch lesen können. Sodann ist er zutreffend davon ausgegangen, daß für die Bestimmung der Form der letztwilligen Verfügungen das Gesetz des Ortes der Errichtung maßgebend ist, und daß daher im vorliegenden Falle, in welchem das Testament in Essen errichtet ist, die Formvorschriften des preussischen Allgemeinen Landrechtes Anwendung finden. Nach den Grundsätzen dieses Rechtes hat aber der Berufungsrichter das Testament mit Rücksicht auf die festgestellte Thatsache, daß D. L. nur habe seinen Namen schreiben, sonst aber deutsche Schrift weder lesen noch schreiben können, für ungiltig erachtet. Der hiergegen gerichtete Revisionsangriff ist unbegründet.

Der erste Richter ist der Auffassung des preussischen Obertribunales gefolgt, die in dem Urteile vom 7. Oktober 1867,

Entsch. des preuß. Obertribunals Bd. 59 S. 96 und Striethorst,

Archiv Bd. 68 S. 226; vgl. auch dieses Archiv Bd. 15 S. 59,

dahin Ausdruck gefunden hat, daß der § 113 A.L.R. I. 12, — nach welchem Blinde, des Lesens und Schreibens unerfahrene, in gleichen solche Personen, die an den Händen gelähmt oder deren beraubt sind, nur mündlich zu Protokoll testieren können, — auf Personen, die

lediglich ihren Namen schreiben können, keine Anwendung finde. Der Berufungsrichter ist dieser Auffassung mit Recht entgegengetreten. Der § 113 a. a. O. besagt zwar nicht mit ausdrücklichen Worten, was er unter „des Lesens und Schreibens unerfahrenen Personen“ versteht. Es folgt jedoch aus der Natur der Sache, daß damit solche Personen gemeint sind, welche der Zeichen der Schrift, in der das Testament niedergeschrieben ist, nicht kundig sind. Denn es ist ein die Zuverlässigkeit der Willensäußerung bedingendes, wesentliches Erfordernis, daß der Testierende sich selbst davon zu überzeugen imstande ist, daß sein Wille den richtigen schriftlichen Ausdruck gefunden hat. Solches ergibt sich mit voller Sicherheit daraus, daß der § 113 die „des Lesens und Schreibens unerfahrenen Personen“ den „Blinden“ gleichstellt, und ferner aus der Bestimmung des nachfolgenden § 114, die dahin geht:

es stehe jenen Personen (§ 113) frei, einen schriftlichen Aufsatz ihres letzten Willens offen zu übergeben, welchen der Richter dem Testator vorlesen, auch was derselbe dabei erklärt habe, in einem dem Aufsatze beizufügenden und mit ihm zu versiegelnden Protokolle bemerken müsse.

Diesem entscheidend ins Gewicht fallenden Gesichtspunkte gegenüber kann es nicht in Betracht kommen, daß der § 102 ebenda im Anschlusse an § 101, welcher besagt:

das gerichtlich übergebene Testament oder Kodizill müsse von dem Testator selbst eigenhändig ge- oder wenigstens unterschrieben sein, verordnet, daß der Richter den Testator ausdrücklich darüber vernehmen solle, ob „dieses notwendige Erfordernis“, nämlich wenigstens die Beifügung der eigenhändigen Unterschrift, beobachtet sei. Aus dieser Anweisung, die instruktioneller Natur ist,

vgl. Entsch. des preuß. Obergerichtes Bd. 17 S. 224; Striethorst, Archiv Bd. 13 S. 83; Dernburg, Preussisches Privatrecht Bd. 3 § 111 Anm. 6; Förster-Eccius, Theorie und Praxis Bd. 4 § 249 Anm. 45,

kann ein Anhalt für die Auslegung der nachfolgenden speziellen, sich als eine Ausnahme von der Regelvorschrift der §§ 100 flg. darstellenden Bestimmung des § 113 nicht entnommen werden. Dazu tritt die Vorschrift des § 72 Anh. zur A.G.D., nach welcher Parteien, die nur ihren Namen schreiben, sonst aber weder schreiben noch lesen

können, den im § 68 des Anhangs gedachten Personen, d. h. solchen Personen, die nicht einmal ihren Namen schreiben können, gleichgeachtet werden. Das preußische Obertribunal hat in den oben angeführten Entscheidungen ausgeführt, daß diese Vorschrift nur auf prozessuale Verhandlungen, nicht aber auf letztwillige Verordnungen anwendbar sei. Dieser Auffassung steht jedoch, wie der Berufungsrichter zutreffend dargelegt hat, die Entstehungsgeschichte des § 72 des Anhangs entgegen. Letzterer ist aus der „Circularverordnung wegen genauerer Bestimmung verschiedener im Allgemeinen Landrechte und in der Allgemeinen Gerichtsordnung enthaltener Vorschriften vom 30. Dezember 1798“,

vgl. Kabe, Sammlung preußischer Gesetze 10 Bd. 5 S. 270, und dem zu ihrer Deklaration ergangenen Reskripte vom 27. Mai 1799, vgl. Kabe, a. a. O. Bd. 5 S. 465,

übernommen, wonach eine Person, die nur ihren Namen schreiben kann, einer solchen gleichsteht, die nicht einmal ihren Namen schreiben kann. jene Verordnung und insbesondere der hier in Betracht kommende Abschnitt V derselben („Von gerichtlichen Protokollen“) bezog sich aber dem ausdrücklichen Wortlaute nach nicht allein auf Prozeßverhandlungen, sondern auch auf „Testamente, letztwillige Verordnungen, Erbverträge, Ehe Stiftungen, worin die künftige Erbfolge bestimmt wird“, ferner auf „Verträge, Schuldschreibungen, Vollmachten 1c“ (§§ 1. 2). Danach enthält der § 72 des Anhangs trotz seiner Stellung unter den prozessualen Vorschriften materielles Recht. Solches hat auch das preußische Obertribunal in dem Plenarbeschlusse vom 2. Juli 1855,

vgl. Entsch. des preuß. Obertribunals Bd. 31 S. 1 flg.; Justizministerialblatt von 1855 S. 302,

anerkannt, in welchem der Rechtsatz ausgesprochen ist:

„Juden, welche in jüdischen Schriftzügen zu schreiben und zu lesen verstehen, deutsch aber außer ihrem Namen nicht schreiben noch Geschriebenes lesen können, sind in Beziehung auf einen in deutscher Sprache abgefaßten, von ihnen unterschriebenen Vertrag als Analphabeten zu erachten.“

In der Begründung ist ausdrücklich auf den § 72 des Anhangs verwiesen, und ausgeführt, daß nach § 421 Anh. zur A.G.O. § 17 II. Tit. 2 diese Vorschrift nicht auf Prozeßhandlungen beschränkt,

sondern eine allgemeingültige sei. Wenn aber § 72 auf Verträge Anwendung findet, so liegt umsoweniger ein Grund vor, seine Anwendbarkeit bei der Errichtung von letztwilligen Verfügungen, für welche das Gesetz im allgemeinen strengere Formvorschriften eingeführt hat, als für den Abschluß von Verträgen, auszunehmen.

Die vorstehend entwickelte Auffassung wird auch von der Mehrzahl der Schriftsteller geteilt.

Vgl. Dernburg, Preussisches Privatrecht Bd. 3 § 112 Anm. 4; Förster-Eccius, Theorie und Praxis Bd. 4 § 249 Anm. 59; Hirschius in Koch's Landrecht 8. Aufl. Anm. 23 zu § 101 Tl. I. Tit. 12 und in der Zeitschrift für Gesetzgebung Bd. 2 S. 697; Thümmel, Errichtung des letzten Willens S. 63.

Der Berufungsrichter hat hiernach gemäß § 139 A.L.R. I. 12 das Testament des D. L., da dasselbe der Form des § 113 a. a. O. entbehrt, mit Recht für ungültig erklärt." . . .